**Deutscher Bundestag** **Drucksache 18/8646**

**18. Wahlperiode** 01.06.2016

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**
**– Drucksache 18/8235 –**

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes

### A. Problem

In der Europäischen Union (EU) ist es im Sektor Milch und Milcherzeugnisse verstärkt seit dem Jahr 2015 zu ernsthaften Störungen des Marktes durch das niedrigere Preisniveau auf dem Weltmarkt gekommen. Die Einschätzungen der Marktentwicklungen lassen nach Ansicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD keine wesentlichen Produktionsverringerungen im Bereich der Milch und der Milcherzeugnisse für die nächsten Jahre erkennen.

Um das erforderliche Marktgleichgewicht im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der derzeit schwierigen Marktsituation zu erreichen, ermöglicht die Europäische Kommission seit dem 12. April 2016 anerkannten Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden sowie Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen freiwillige Vereinbarungen und Beschlüsse über die Planung der Produktion im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für einen Zeitraum von sechs Monaten. Hierfür hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/559 der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Produktion im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/558 der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung erlassen.

Zur Durchführung der genannten EU-Verordnungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die existierenden Verordnungsermächtigungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) nicht ausreichend.

### B. Lösung

Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

**Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## C. Alternativen

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund

Keine.

Länder und Kommunen

Keine.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch die nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassende Verordnung allenfalls ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der derzeit auf ca. 2000 Euro geschätzt wird. Im Sinne der „One in, one out"-Regelung wird dieser marginale Anstieg des Erfüllungsaufwands durch einen Teil der durch die Agrarstatistikverordnung realisierten Entlastungen kompensiert.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch dieses Gesetz entsteht der Verwaltung lediglich ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der derzeit auf ca. 250 Euro geschätzt wird.

## F. Weitere Kosten

Es entstehen keine Kosten für Unternehmen und Verbraucher durch dieses Gesetz. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8235 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

‚1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Allgemeinverbindlichkeit“.

b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern“.‘

2. Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

‚2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. der im Unionsrecht vorgesehenen Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist auch anzuwenden auf Vereinbarungen und Beschlüsse

1. nicht anerkannter Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe oder

2. nicht anerkannter Vereinigungen dieser Erzeugervereinigungen (sonstiger Vereinigungen), soweit zur Durchführung des Unionsrechts eine Erstreckung der Vorschriften für Agrarorganisationen auf sonstige Vereinigungen sachlich gerechtfertigt ist.“ ‘

3. Nach der neuen Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

‚3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „mit Absatz 3“ durch die Wörter „mit den Absätzen 3 und 4“ ersetzt.

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Allgemeinverbindlichkeit

(1) Soweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, dass Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen einer anerkannten Agrarorganisation (Vorschriften) für dieser Agrarorganisation nicht angehörende Einzelunternehmen oder Gruppierungen (Nichtmitglieder) für verbindlich erklärt werden können (Allgemeinverbindlichkeit), wird das Bundesministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und einer Rechtsverordnung auf Grund des Absatzes 4 die Allgemeinverbindlichkeit ganz oder teilweise anzuordnen.

(2) Eine Rechtsverordnung darf nur ergehen, um negativen Folgen für den betreffenden Erzeugnisbereich zu begegnen,

1. die Nichtmitglieder verursachen und
2. die durch deren Erfassung vermindert werden können.

(3) Die Rechtsverordnung

1. ist nur auf Grund eines schriftlichen oder elektronischen Antrages der Agrarorganisation beim Bundesministerium und nach Anhörung der betroffenen Nichtmitglieder zulässig,
2. ist auf höchstens zehn Jahre zu befristen,
3. hat die Agrarorganisation einschließlich des von der Allgemeinverbindlichkeit erfassten räumlichen Bereichs anzuführen und die jeweilige Vorschrift im Wortlaut zu enthalten.

Der Antrag kann wiederholt gestellt werden.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die mit Ausnahme der Regelung zu Nummer 1 der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln

1. nach Maßgabe des Satzes 2 die Erzeugnisbereiche, für die eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen werden kann,
2. das Antrags- und Anhörungsverfahren,
3. die Voraussetzungen und das Verfahren für die vorzeitige Aufhebung einer Rechtsverordnung nach Absatz 1, einschließlich von Mitteilungspflichten,
4. die Voraussetzungen für die Bestimmung des Repräsentativitätsgrads eines Branchenverbands nach Maßgabe des Unionsrechts, soweit das Unionsrecht den Repräsentativitätsgrad nicht abschließend regelt.

Die Einbeziehung eines Erzeugnisbereichs nach Satz 1 Nummer 1 darf nur erfolgen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung

von Nachteilen für die Entwicklung des jeweils betroffenen Erzeugnisbereichs zweckmäßig ist.

(5) Für die vorzeitige Aufhebung einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 sind das Einvernehmen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich.

(6) Bezieht sich eine nach dem Unionsrecht ermöglichte Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit auf einen räumlichen Bereich in dem Gebiet nur eines Landes, ist anstelle des Bundesministeriums die Landesregierung zuständig, eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 zu erlassen, wobei in Absatz 3 Nummer 1 anstelle des Bundesministeriums die nach Landesrecht zuständige Stelle tritt. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“ ‘

4. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 5.

5. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

‚6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern

(1) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Durchführung unionsrechtlicher Bestimmungen über die Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern Vorschriften über

1. die Gestaltung der Vertragsbeziehungen, soweit sie nach dem Unionsrecht bestimmt oder bestimmbar ist, und

2. das Verfahren

zu erlassen.

(2) Soweit das Unionsrecht den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eröffnet, das in Absatz 1 bezeichnete Unionsrecht anzuwenden, kann in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Anwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe des Satzes 2 angeordnet werden. Eine Rechtsverordnung darf nur ergehen, soweit dies zur Verhinderung oder Beseitigung von Nachteilen für die Entwicklung des jeweils betroffenen Erzeugnissektors sachgerecht ist.

(3) Soweit das in Absatz 1 bezeichnete Unionsrecht für die Mitgliedstaaten einen Gestaltungsspielraum enthält, ist die Rechtsverordnung nach Absatz 1

1. an einer Verbesserung der Strukturen des jeweils betroffenen Erzeugnissektors und

2. den Erfordernissen eines möglichst geringen Verfahrens- und Überwachungsaufwandes auszurichten.“ ‘

6. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

   ‚7. § 8 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 4a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

   b) Dem Buchstaben b werden die Wörter „oder § 6a Absatz 1 Nummer 1“ angefügt.‘

7. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 8.;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„Weite Teile der Landwirtschaft befinden sich in einer existentiellen Marktkrise. Eine wesentliche Ursache liegt darin, dass bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung der Marktstellung von Erzeugern nicht genutzt werden.

Hier ist zuallererst die Branche selbst gefordert. Die Koalitionsfraktionen geben ihr dafür mit der Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes ein Instrument an die Hand, sich stärker als bisher in der Branche zusammen zu schließen und Branchenvereinbarungen für allgemeinverbindlich zu erklären.

Das beste Instrument hilft nicht, wenn es nicht genutzt wird. Hier sprechen wir insbesondere die Genossenschaften an. Schon heute eröffnet das Genossenschaftsrecht die Möglichkeit, mehr Flexibilität im Bereich der Lieferbeziehungen zu schaffen. Davon wird aber kaum Gebrauch gemacht.

Wir erwarten von den Genossenschaften, in eigener Verantwortung kurzfristig tragfähige Lösungen zur Verbesserung der Marktstellung ihrer Erzeuger anzugehen.

Wir fordern die Bundesregierung auf, diesen Weg durch entsprechende Rechtsetzungen konsequent zu gestalten.“

Berlin, den 1. Juni 2016

**Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft**

**Alois Gerig**
Vorsitzender

**Kees de Vries**
Berichterstatter

**Dr. Wilhelm Priesmeier**
Berichterstatter

**Karin Binder**
Berichterstatterin

**Friedrich Ostendorff**
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Kees de Vries, Dr. Wilhelm Priesmeier, Karin Binder und Friedrich Ostendorff

# A. Allgemeiner Teil

## I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 167. Sitzung am 28. April 2016 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 18/8235** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Europäischen Union (EU) ist es im Sektor Milch und Milcherzeugnisse verstärkt seit dem Jahr 2015 zu ernsthaften Störungen des Marktes durch das niedrigere Preisniveau auf dem Weltmarkt gekommen. Die Einschätzungen der Marktentwicklungen lassen nach Ansicht der Fraktionen der CDU/CSU und SPD keine wesentlichen Produktionsverringerungen im Bereich der Milch und der Milcherzeugnisse für die nächsten Jahre erkennen.

Die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 – Gemeinsame Marktorganisation (GMO) – sieht in den Artikeln 219 bis 222 ein Instrumentarium außergewöhnlicher Maßnahmen zur Markstützung für Fälle von drohenden oder bereits eingetretenen Marktstörungen vor. Nach Artikel 219 GMO kann die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) im Wege delegierter Rechtsakte die Maßnahmen erlassen, die erforderlich sind, um effizient und wirksam gegen Marktstörungen vorzugehen, die durch erhebliche Preissteigerungen oder Preisrückgänge auf internen oder externen Märkten oder andere Ereignisse oder Umstände hervorgerufen werden, durch die der Markt erheblich gestört wird oder gestört zu werden droht.

Dazu können – soweit dies erforderlich ist – insbesondere Maßnahmen in Betracht kommen, die den Geltungsbereich, die Dauer oder andere Aspekte von in der GMO vorgesehenen Maßnahmen ausdehnen oder ändern. Aus unabweisbaren Dringlichkeitsgründen können die Maßnahmen durch delegierte Rechtsakte der Kommission im Dringlichkeitsverfahren erlassen werden, die umgehend in Kraft treten und die anwendbar sind, solange keine Einwände des Europäischen Parlaments oder des Rates der EU erhoben werden. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den erforderlichen Verfahrensvorschriften und technischen Kriterien erlassen.

Um das erforderliche Marktgleichgewicht im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in der derzeit schwierigen Marktsituation zu erreichen, ermöglicht die Kommission seit dem 12. April 2016 anerkannten Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen und anerkannten Branchenverbänden sowie Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen freiwillige Vereinbarungen und Beschlüsse über die Planung der Produktion im Sektor Milch und Milcherzeugnisse für einen Zeitraum von sechs Monaten. Sie hat damit die befristete Möglichkeit geschaffen, die Rohmilchproduktion innerhalb der EU auf freiwilliger Basis zu regulieren. Hierfür hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/559 der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen über die Planung der Produktion im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/558 der Kommission vom 11. April 2016 zur Genehmigung von Vereinbarungen und Beschlüssen von Genossenschaften und anderen Formen von Erzeugerorganisationen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse über die Planung der Erzeugung erlassen.

Zur nationalen Umsetzung der beiden genannten EU-Verordnungen ist der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich (Agrarmarktstrukturgesetz) zu erweitern. Bisher enthält das Agrarmarktstrukturgesetz eine Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen zur Umsetzung von EU-Beschlüssen und Vereinbarungen bei schweren Marktungleichgewichten. Diese Verordnungsermächtigung bezieht sich bisher auf anerkannte Agrarorganisationen. Nicht erfasst sind bisher Vereinbarungen und Beschlüsse nicht anerkannter Agrarorganisationen. Zu den Agrarorganisationen im Milchsektor zählen die Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen und Branchenverbände sowie die Genossenschaften (Molkereien). Der Anwendungsbereich des Agrarmarktstrukturgesetzes muss daher auf nicht anerkannte Agrarorganisationen ausgedehnt werden.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Entwurf enthält in Nummer 1 eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes, um Rechtsakte der EU auch betreffend nicht anerkannter Agrarorganisationen durchführen zu können.

Nummer 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, eine Rechtsverordnung über Vereinbarungen und Beschlüsse während schwerer Ungleichgewichte auf den Märkten auch betreffend nicht anerkannter Agrarorganisationen zur Durchführung von Rechtsakten der Kommission zu erlassen.

Nummer 3 ermächtigt zum Erlass von Rechtsverordnungen auch ohne Zustimmung des Bundesrates, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung des Unionsrechts erforderlich ist und ihre Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten begrenzt wird.

## III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 78. Sitzung am 1. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8235 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)416) anzunehmen.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)417) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 63. Sitzung am 1. Juni 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8235 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)416) anzunehmen.

Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18(10)417) wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

## IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8235 in seiner 56. Sitzung am 11. Mai 2016 anberaten und in 57. Sitzung am 1. Juni 2016 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten in der 57. Sitzung am 1. Juni 2016 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)416 ein. Sie brachten ferner zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)417 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, der Milchmarkt befinde sich für alle erkennbar in einer ernsten Krise. Sie könne nur gelöst werden, indem die Branche allgemein weniger Milch produziere. Derzeit gebe es keine positiven

Anzeichen dafür, dass die Nachfrage nach Milch auf dem Markt wieder schnell zunehmen könnte. Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes der Fraktionen von CDU/CDU und SPD – Bundestagsdrucksache 18/8235 – werde der Branche die Möglichkeit gegeben, auf freiwilliger Basis eine befristete Absprache zur Begrenzung der Milchmenge vorzunehmen. Mit dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD – Ausschussdrucksache 18(10)416) – würden zudem u.a. Regelungen über die Allgemeinverbindlichkeit in den Gesetzentwurf aufgenommen. Unter der Einbeziehung der im Änderungsantrag enthaltenen Regelungen eröffne der Gesetzentwurf die Chance, dass deutlich weniger Milch produziert werde. Der Gesetzentwurf sei zielführend und seine zügige Verabschiedung dringend geboten, um mit ihm die deutsche Milchwirtschaft unterstützen zu können.

Die **Fraktion der SPD** äußerte, es bestehe im Bereich des Milchmarktes insbesondere aufgrund der Entwicklung beim Milchpreis dringender Handlungsbedarf. Auf der Grundlage aktueller Rechtsakte der EU seien neue Möglichkeiten für den Milchmarkt geschaffen worden, welche mit dem Gesetzentwurf in nationales Recht umgesetzt würden. In diesem Zusammenhang sei auch zu reflektieren, welche strukturellen Veränderungen im Milchmarkt – vor allem im Verhältnis der Vertragsbeziehungen zwischen Milcherzeugern und dem verarbeitenden Sektor – angegangen werden sollten. Der Gesetzentwurf eröffne für den Milchsektor die Möglichkeit, befristete Vereinbarungen zu treffen. Somit könnte die Milchmenge, die auf den Markt gebracht werde, mit entsprechenden Absprachen reduziert werden. Diese Möglichkeit werde nicht nur auf der Ebene der Molkereien, sondern übergreifend für den gesamten Bereich entlang der Milchkette geschaffen. Der Entschließungsantrag – Ausschussdrucksache 18(10)417 – setze in Hinblick auf den Bereich der Genossenschaften, der 65 Prozent der am Markt befindlichen Milchmenge bündele, das Zeichen, sich entsprechend zu bewegen und zu flexiblen Regelungen zu kommen. Die Vertragsbeziehungen zwischen jedem einzelnen Lieferanten und seiner Molkerei müssten erzeugerfreundlicher geregelt werden, was zunächst die Aufgabe des Sektors selber sei. Wenn diese Regelungen sich nicht als ausreichend zeigen sollten, behalte sich die Fraktion der SPD vor, mit Vorschlägen zu rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten der Erzeuger erneut tätig zu werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, die Fraktionen der CDU/CSU und SPD hätten ihren Änderungsantrag – Ausschussdrucksache 18(10)416 – dem Ausschuss erst unmittelbar vor der Beratung im Ausschuss vorlegt. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätten in der Kürze der Zeit keine Möglichkeit mehr besessen, die in diesem Änderungsantrag enthaltenen neuen Regelungen in ihren Auswirkungen, die möglicherweise für die deutsche Landwirtschaft gravierend sein könnten, ausreichend zu bewerten. Ihnen sei es somit nicht möglich, zu prüfen, ob der Gesetzentwurf – Bundestagsdrucksache 18/8235 – unter Berücksichtigung des Änderungsantrages die Situation der Landwirte verbessere oder verschlechtere. Es bedürfe mehr Zeit zur parlamentarischen Beratung von Gesetzentwurf und Änderungsantrag, wozu auch eine öffentliche Anhörung gehöre. Der Gesetzentwurf werde die Probleme auf dem Milchmarkt nicht lösen. Ursache der Krise sei das Überangebot von Milch, welches insbesondere durch die von den Fraktionen der CDU/CDU und SPD unterstützte Aufhebung der Milchquote auf Ebene der EU entstanden sei. Es sei vorhersehbar gewesen, dass die Milchbauern durch Erhöhung ihrer Kapazitäten die Preisverluste auszugleichen versuchten. Die Stärkung der Regionalität bei Milch durch ein verbindliches regionales Siegel böte die größte Chance, die Milcherzeuger durch faire Erzeugerpreise in ihrer Existenz zu unterstützen. Insbesondere Änderungen am Vertragsrecht seien Operationen am offenen Herzen und müssten deshalb intensiv diskutiert und nicht im Hauruckverfahren durchgepeitscht werden. Aus diesen Gründen würden die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE. nicht an der Abstimmung teilnehmen und aus Protest gegen dieses Vorgehen den Saal verlassen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte, sie schließe sich der Kritik der Fraktion DIE LINKE. am parlamentarischen Vorgehen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Bezug auf die Beratungen zur Novelle des Agrarmarktstrukturgesetzes im Ausschuss an. Es könne nicht sein, dass bei einem Eckpfeiler wie dem Agrarmarktstrukturgesetz und der Frage, wie zukünftig der Milchmarkt in Deutschland geregelt werden solle, den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine ausreichende Beratungszeit eingeräumt werde. Die Milcherzeuger und die Bundesländer hätten in Bezug auf den „Milchgipfel“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) am 30. Mai 2016 in Berlin deutlich gemacht, dass sie in die Diskussion über mögliche Maßnahmen für den Milchmarkt einbezogen werden wollten. Die Inhalte des Änderungsantrages – Ausschussdrucksache 18(10)416 –, die z. B. tief in das Genossenschaftsrecht eingriffen, erforderten eine öffentliche Anhörung des Ausschusses. Diese wichtige Gesetzesänderung als Tischvorlage abzuhandeln, trage dem Ernst der Lage nicht Rechnung. Die Milchviehhalter in Deutschland bräuchten endlich das Signal der Politik, dass über ihre Belange ernsthaft beraten werde. Notwendig sei eine Novelle des Agrarmarktstrukturgesetzes, die eine

stärkere Erzeugerbündelung möglich mache und Anregungen des Präsidenten des Bundeskartellamtes Andreas Mundt für den Milchmarkt, die er persönlich im Ausschuss in der 56. Sitzung am 11. Mai 2016 vorgetragen habe, aufnehme. Aus diesen Gründen würden die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht an der Abstimmung teilnehmen und aus Protest gegen dieses Vorgehen den Saal verlassen.

Die **Bundesregierung** erklärte, die Kommission der EU habe im April 2016 mit Rechtsakten für anerkannte Agrarorganisationen und nicht anerkannte Erzeugerorganisationen die befristete Möglichkeit geschaffen, die Rohmilchproduktion auf freiwilliger Basis zu regulieren. Anerkannte und nicht anerkannte Erzeugervereinigungen, wie z. B. genossenschaftlich organisierte Molkereien, könnten somit im Milchsektor befristet für einen Zeitraum von sechs Monaten freiwillige gemeinsame Vereinbarungen treffen. Mit der Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes werde die Grundlage für die nationale Durchführung des EU-Rechts geschaffen werden. Mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(10)416 sollen in die Gesetzesnovelle Regelungen zur Allgemeinverbindlichkeit sowie Vorschriften zur Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern aufgenommen werden. Nach der Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit könnten Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen einer anerkannten Agrarorganisation für Nichtmitglieder verbindlich erklärt werden. Allerdings sei es nach dem Recht der EU derzeit nicht möglich, Allgemeinverbindlichkeitserklärungen auf Mengenbeschränkungen zu erstrecken. Die Vorschrift zur Gestaltung von Vertragsbeziehungen ermächtige das BMEL im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die erforderlichen Ausgestaltungs- und Verfahrensvorschriften zu treffen.

2. Abstimmungsergebnis

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)416 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/8235 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in Abwesenheit der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(10)417 anzunehmen.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

**Zu Artikel 1**

**Zu den Nummern 1 bis 3**

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der Änderungen in den Nummern 4 und 5.

**Zu Nummer 4 (§ 4a)**

Artikel 164 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen von dem Instrument der Allgemeinverbindlichkeitserklärung Gebrauch machen können. § 4a schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Ein-vernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Verordnung den betroffenen Erzeugnissektor und das Verfahren der Anordnung einer Allgemeinverbindlichkeit regeln und die Anordnung einer Allgemeinverbindlichkeit vornehmen kann.

**Zu Nummer 6 (§ 6a)**

§ 6a dient der Durchführung der Gestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Erzeugern und Verarbeitern, soweit dazu Regelungen im Unionsrecht bestehen. Derzeit handelt es sich dabei um die Artikel 148 und 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Während der zweitgenannte Artikel alle Erzeugnissektoren außer Milch und Zucker erfasst, bezieht sich Artikel 148 auf den Milchsektor. Bis auf die in Artikel 168 Absatz 3 der Verordnung

(EU) Nr. 1308/2013 normierte Option einer Schiedsstelle, die sich in Artikel 148 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 nicht findet, sind beide Bestimmungen im Wesentlichen inhaltsgleich. Dies beruht darauf, dass die aus dem EU-Milchpaket von 2012 stammende Milch bezogene Bestimmung das Vorbild für die horizontal angelegte Bestimmung, die im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2014/15 geschaffen wurde, war.

Beide Bestimmungen überlassen den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob und im Falle der horizontalen Bestimmung, für welche Erzeugnisbereiche sie genutzt werden sollen. Daher ermächtigt § 6a mit Absatz 1 nicht nur, die erforderlichen Ausgestaltungs- und Verfahrensvorschriften zu treffen, sondern sieht in Absatz 2 auch die Möglichkeit vor, die unionsrechtlichen Anwendungsoptionen zu nutzen. Hierbei wird als Entscheidungsleitlinie die Verhinderung von Nachteilen für die Entwicklung des jeweils betroffenen Erzeugnissektors vorgegeben. Insbesondere die aktuell schwierige Lage auf dem Milchmarkt der EU und Deutschlands bildet ein Beispiel für die Erfüllung dieses Kriteriums, da die hohe Produktion von Rohmilch mit auf die noch nicht dem neuen Marktgeschehen (vor allem dem Auslaufen des unionsrechtlichen Milchquotenregelung zum 1. April 2015) angepassten Vertragsbeziehungen zurückgeht.

Insofern ist in der entsprechenden Rechtsverordnung zu regeln, für welche Erzeugnisbereiche die Anordnungsmöglichkeit genutzt wird. Als Regelungsort soll die bestehende Agrarmarktstrukturverordnung vorgesehen werden.

Absatz 3 regelt die Konstellation, dass das Unionsrecht entweder zwingend die Gestaltung der Vertragsbeziehungen vorsieht (derzeit nicht der Fall) oder im Falle einer fakultativen Regelung die Anwendungsmöglichkeit des Absatzes 2 genutzt wird und das Unionsrecht in einzelnen Punkten bei der Durchführung oder Ausgestaltung zwingende oder fakultative Ausgestaltungsspielräume für die Mitgliedstaaten bereithält, die über die Verordnungsermächtigung des Ab-satzes 1 Nummer 1 hinausgehen. Zu erwähnen ist etwa die Bestimmung einer Mindestlaufzeit der Verträge (mindestens sechs Monate), so wie es in paralleler Formulierung Artikel 148 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 168 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorsehen. Nicht möglich ist auf der Grundlage des Absatzes 3, als Konsequenz der Nutzung der Anwendungsoption des Absatzes 2 zwingend vorgegebenes Unionsrecht abzuändern. So können beispielsweise die Mitgliedstaaten nicht von Artikel 148 Absatz 2 bzw. Artikel 168 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 abweichen, da Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 1 bzw. Artikel 168 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf den jeweiligen Absatz als Ganzes verweisen und der jeweilige Absatz keine Ausgestaltungsspielräume für die Mitgliedstaaten enthält. Eine Ausnahme bildet allein erwähnt die Mindestvertragslaufzeit, da ein solcher Ausgestaltungsspielraum gesondert geregelt ist.

Die Möglichkeit, die erforderlichen Überwachungsvorschriften zu erlassen, ergibt sich aus § 7 Absatz 1 des Agrarmarktstrukturgesetzes, da die Definition des Agrarorganisationenrechts in § 3 des Agrarmarktstrukturgesetzes sämtliches im Rahmen des Agrarmarktstrukturgesetzes bestehende Recht sowie das zugehörige, in § 1 Absatz 2 des Agrarmarktstrukturgesetzes genannte Unionsrecht umfasst.

Berlin, den 1. Juni 2016

| **Kees de Vries**<br>Berichterstatter | **Dr. Wilhelm Priesmeier**<br>Berichterstatter | **Karin Binder**<br>Berichterstatterin |
|---|---|---|

**Friedrich Ostendorff**
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333